



**Bundesverwaltungsgericht,
2. Wehrdienstsenat, Az 2 WD
42/00, 2 WD 43/00**

Urteil vom 18.05.2001 (Auszug)



Bundesverwaltungsgericht, 2. Wehrdienstsenat, Az 2 WD 42/00, 2 WD 43/00

[...] **43** Als programmatische Ziele der REP im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik lassen sich aus einer Gesamtschau der Nachweise in Verbindung mit dem Parteiprogramm vom 26./27. Juni 1993 („Ausländerpolitik“ und „Asylrecht“) und mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Senats in der Berufungshauptverhandlung die Wahrung der geschichtlich gewachsenen nationalen Identität und der deutschen Interessen, die Verhinderung einer multi-ethnischen, multikulturellen Gesellschaft bzw. von ‚Überfremdung‘ und von deren vermeintlichen negativen Begleiterscheinungen wie dem Verlust der demokratischen Selbstbestimmung infolge Mehrheitsverlusts, dem Verlust der nationalen Identität durch die europäische Integration, einer Werteverstärkung, von zunehmender Gewalt und Kriminalität, von zusätzlichen gesellschaftlichen Konflikten, finanziellen Belastungen des Staates und

dem Verlust von Arbeitsplätzen und Wohnungen für die deutsche Bevölkerung ersehen.

44 Mittel zur Erreichung dieser Ziele werden in den Belegstellen nur vereinzelt genannt oder ergeben sich hieraus oft nur indirekt. So werden der Protest der Wähler in Wahlen, die Integration der legal in Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere der Gastarbeiter, bei im Übrigen konsequenter Abschiebung, keine Erleichterungen bei der Einbürgerung, keine doppelte Staatsbürgerschaft, keine Einbürgerung ohne „vollständige Integration in Staat, Sprache und Kultur“, kein Wahlrecht für Ausländer und eine stärkere Vertretung deutscher Interessen gegenüber Repräsentanten ausländischer Staaten angeführt. Das Parteiprogramm nennt zusätzlich die Förderung der Rückkehr von Gastarbeitern durch Rückkehrhilfen, die verstärkte Grenzsicherung, die Beibehaltung des Anwerbestopps, die



Bundesverwaltungsgericht, 2. Wehrdienstsenat, Urteil vom 18.05.2001 (Auszug)

Begrenzung des Familiennachzuges, örtliche Zuzugssperren zur Vermeidung von Ghettobildungen und die Ausweisung straffälliger Ausländer, den Verlust des Aufenthaltsrechts bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe für mehr als ein Jahr sowie im Asylrecht eine Reform des Asylrechts mit dem Ziel, das Bleiberecht auf wirklich politisch Verfolgte zu beschränken. Im Einzelnen wird u. a. die Abschaffung des subjektiv-öffentlich rechtlichen Asylanspruchs, die ausschließliche Gewährung von Sachleistungen für Asylbewerber, die Beschränkung des Asylverfahrens auf eine Rechtsmittelinstanz sowie die ständige Überprüfung des Wegfalls des Asylgrundes gefordert und Altfallregelungen abgelehnt. In den belegten Verlautbarungen werden überwiegend als solche wahrgenommene Missstände beschrieben oder angeprangert und nicht nachgewiesene Behauptungen zur Kausalität von Überfremdung/Multikulturalität und ihren Begleiterscheinungen aufgestellt. Daraus sind weder sachpolitische Konzepte ersichtlich noch wird die tatsächliche Erreichbarkeit der Ziele thematisiert.

45 So angreifbar sie in der Sache auch erscheinen mögen, weil sie auf entsprechende Ressentiments in der Bevölkerung zielen, verstoßen weder diese programmatischen Ziele noch die vorgesehenen Mittel gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (ebenso bei summarischer Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes VGH BW, Beschluss vom 11. März 1994 - 10 S 2386/93 -).

46 Da für eine Begrenzung der Zuwanderung, die in unterschiedlicher Ausprägung von Parteien und Gruppen aus dem gesamten politischen Spektrum gefordert wird, sowie für die öffentlich heftig umstrittenen Voraussetzungen der Einbürgerung vielfältige politische, wirtschaftliche und soziale Gründe angeführt werden können, ist allein damit kein Nachweis erbracht, dass die Verfechter solcher Ansichten eine völkische Sicht vertreten. Allerdings würde die Ablehnung weiterer Zuwanderung dann eine verfassungsfeindliche Haltung offenbaren, wenn dem Ausländer auch die Menschenrechte abgesprochen und wohl er-



Bundesverwaltungsgericht, 2. Wehrdienstsenat, Urteil vom 18.05.2001 (Auszug)

worbene Rechte rechtsstaatswidrig aberkannt werden sollen bzw. ihm mit rechtsstaatswidrigen Mitteln begegnet, er also ausgegrenzt oder gar vertrieben werden soll. Für derartige Vorstellungen und Zielsetzungen haben die dem Senat vorliegenden Belege in der Beweisaufnahme jedoch keine Anhaltspunkte ergeben.

47 Da nach den zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG dargelegten Grundsätzen auch nicht zu beanstanden ist, dass politische Vorstellungen und Positionen im öffentlichen Meinungskampf in populistischer oder dramatisierender, drastischer, plakativ-vereinfachender oder polemischer Weise vorgetragen werden, ist es der REP in den die Öffentlichkeit besonders berührenden Fragen einer erheblichen Einwanderung in Deutschland und der dadurch bedingten Phänomene nicht verwehrt, zum Beispiel einen „Verlust der nationalen Identität“ durch „Überfremdung“ und die Aushöhlung des „Abstammungsprinzips“ zu beklagen, die Art und Weise der Bewältigung der deutschen Vergangenheit nach dem zweiten Weltkrieg zu problematisieren so-

wie die Frage nach der Ausländern geschuldeten Solidarität anzusprechen. Aus den dem Senat vorliegenden Belegen und dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, aus übertriebenen oder unzutreffenden Zustandsbeschreibungen und der Anprangerung missliebiger Entwicklungen mit letzter Sicherheit darauf zu schließen, dass die REP dafür eintritt, die ausländische Bevölkerung mit rechtsstaats- und grundrechtswidrigen Maßnahmen zu überziehen. [...]